

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 19

Berlin, den 20. Juli 2019

03227

22.5.2019	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-2-1 im Bezirk Neukölln	470
28.5.2019	Berliner Verordnung über einen Vorschuss bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit (Berliner Pflegezeitvorschussverordnung - BlnPflZVVO). 2032-47	471
2.7.2019	Verordnung zur Änderung der Landessiegelverordnung und der Landeswahlordnung. 1130-1-1; 111-1-1	472
2.7.2019	Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstruments gemäß § 118 SGB IX und zur Änderung weiterer Verordnungen. 820-13; 2001-1-3; 238-3-1	475

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-2-1 im Bezirk Neukölln
Vom 22. Mai 2019

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-2-1 vom 17. Januar 2018 für das Grundstück Grenzallee 37 im Bezirk Neukölln wird festgesetzt. Er ändert den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-2 im Bezirk Neukölln vom 11. Juni 2005 (GVBl. S. 308) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-2 vom 11. Juni 2005 (GVBl. S. 308) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2019

Bezirksamt Neukölln von Berlin

H i k e l
Bezirksbürgermeister

B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Berliner Verordnung
über einen Vorschuss bei
der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit
(Berliner Pflegezeitvorschussverordnung - BlnPffZVVO)

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund des § 6a Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Berliner Beamtinnen und Beamte vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1
Vorschuss

(1) Der Vorschuss nach § 6a Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird monatlich gewährt.

(2) Der Vorschuss beträgt 50 Prozent der Differenz zwischen

1. den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen, die der Beamtin oder dem Beamten vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen, und
2. den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen, die ihr oder ihm während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen.

(3) Ist die Pflegezeit als Urlaub ohne Anspruch auf Besoldung bewilligt worden, so sind als Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nach Absatz 2 Nummer 2 die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zu Grunde zu legen, die bei einer Teilzeitbeschäftigung mit 15 Wochenstunden zustehen würden.

(4) Bei der Berechnung des Vorschusses bleiben unberücksichtigt:

1. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unterliegen,
2. steuerfreie Bezüge sowie
3. Zuschläge, Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse und sonstige Bezüge, die nicht regelmäßig oder nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden.

§ 2
Verrechnung

(1) Der Vorschuss ist mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, mit den laufenden Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen zu verrechnen. Der Vorschuss wird in gleichen Monatsbeiträgen verrechnet. Der Zeitraum der Verrechnung entspricht dem Zeitraum der Familienpflegezeit oder Pflegezeit. Der Vorschuss wird auch dann verrechnet, wenn die Bewilligung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit widerrufen wird. Der Vorschuss ist auch bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zu verrechnen.

(2) Die Verrechnung endet am Vortag des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird (§§ 26 und 28 des Beamtenstatusgesetzes). Die Verrechnung beginnt wieder, wenn die Beamtin oder der Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes).

§ 3
Rückzahlung

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 21 Nummer 1 bis 3 oder § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes, ist der noch ausstehende

Betrag bis zum Ablauf des auf den Monat der Beendigung folgenden Monats in einer Summe zurückzuzahlen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag gestattet werden, den Vorschuss bis zum Ende des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, in einer Summe zurückzuzahlen. Die Beamtin oder der Beamte muss den Antrag vor Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit stellen.

§ 4
Härtefallregelung

(1) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten soll die Dienstbehörde im Fall der Verrechnung, unter gleichzeitiger Abweichung von § 2 Absatz 1 Satz 3, niedrigere als die sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 ergebenden Monatsbeträge festsetzen oder im Fall der Rückzahlung Monatsraten bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist und

1. die Beamtin oder der Beamte nach dem Widerruf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit weniger als drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, die den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu Grunde lag,
2. die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit weniger als drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, die den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu Grunde lag,
3. die Beamtin oder der Beamte begrenzt dienstfähig wird (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes),
4. die Beamtin oder der Beamte unter Wegfall der Dienstbezüge oder Anwärterbezüge beurlaubt wird oder
5. das Beamtenverhältnis nach § 21 oder § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes endet.

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn der Pflegebedarf über die Familienpflegezeit oder Pflegezeit hinaus besteht, so dass es der Beamtin oder dem Beamten nicht zuzumuten ist, nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit den Beschäftigungsumfang einzuhalten, der den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu Grunde lag. Eine besondere Härte liegt auch dann vor, wenn

1. sich die Beamtin oder der Beamte wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder
2. es wahrscheinlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte durch die Verrechnung oder Rückzahlung des Vorschusses in der Form, wie sie für die Zeit nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit vorgesehen ist, in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten gerät.

Entscheidungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens der obersten Dienstbehörde.

(2) Der Vorschuss ist auch in den Fällen des Absatzes 1 vollständig zu verrechnen oder zurückzuzahlen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind mindestens 5 Prozent der monatlichen Dienst-, Anwärterbezüge oder Versorgungsbezüge einzubehalten.

§ 5

Richterinnen und Richter

Für Richterinnen und Richter gelten die §§ 1 bis 4 mit Ausnahme von § 1 Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Verordnung

zur Änderung der Landessiegelverordnung und der Landeswahlordnung

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) und des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Landessiegelverordnung

Die Landessiegelverordnung vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 622), die zuletzt durch § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Senats, die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs, die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin führen das große und das kleine Landessiegel.“

2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen der Erstellung von Dokumenten mit Hilfe automatischer Einrichtungen sind Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 möglich, sofern dies durch besondere Rechtsvorschrift eröffnet ist oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ihre Zustimmung erteilt.“

Artikel 2

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Oktober 2018 (GVBl. S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahrschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift entfallen und stattdessen der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung am _____
Wahltag

Nur gültig für die persönliche Stimmabgabe oder
für die Briefwahl im Wahlkreis _____ **des Wahlkreisverbandes** _____
Nummer Bezirk

Frau/Herrn

Wahlschein-Nr. _____
 Briefwahlbezirk-Nr. _____
 Wahlbezirk / Wahlverzeichnis-Nr. _____
 oder Wahlschein nach § 22 Nr. 1 LWO

geboren am _____

wohnhaft in

Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Postleitzahl, Ort

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen, entweder

- durch Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal im oben genannten Wahlkreis

oder

- durch Einsendung dieses Wahlscheins an das Bezirkswahlamt in _____.

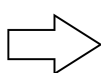
Bezirksamt _____ von Berlin
Bezirk

Siegel Berlin, den _____

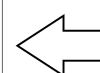
Im Auftrag

(Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatischer Einrichtungen eingedruckt sein.)

Unterschrift (Diese kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins durch den Namen ersetzt werden.)



Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

In Kenntnis der Strafbarkeit (§§ 156, 161 Strafgesetzbuch) der Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung an Eides statt versichere ich gegenüber dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson³ **gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers** - gekennzeichnet habe.

1 Nichtzutreffendes streichen.

Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen oder zu kennzeichnen, den Wahlschein zu unterschreiben oder die Wahlunterlagen an das Bezirkswahlamt zu übersenden, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat.

Unterschrift der **Wählerin/des Wählers** **-- oder --** Unterschrift der **Hilfsperson**

 Datum, Vor- und Familienname

 Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift:

 Vor- und Familienname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Wohnort

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2019

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Dilek K a l a y c i
Senatorin
für den Senator für Inneres
und Sport

Verordnung

zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes gemäß § 118 SGB IX und zur Änderung weiterer Verordnungen

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund

- des § 118 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist,
- des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist,
- des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 211) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1 Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes gemäß § 118 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (TIBV)

§ 1

Teilhabeinstrument Berlin

Bedarfsermittlungsinstrument des Trägers der Eingliederungshilfe im Land Berlin ist das Teilhabeinstrument Berlin in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Änderungen des Teilhabeinstruments

(1) Der für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung obliegt die fachliche Weiterentwicklung des Teilhabeinstruments Berlin. Die fachliche Weiterentwicklung des Teilhabeinstruments Berlin hat im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zu erfolgen. Bei der Weiterentwicklung sind vom Berliner Teilhabebeirat nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch benannte Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.

(2) Der Berliner Steuerungskreis hat über Änderungen des Teilhabeinstruments Berlin zu beraten. Die Änderungen werden von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt.

§ 3

Abweichungen

Die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung kann das Teilhabeinstrument Berlin nach § 1 für ihren Geschäftsbereich ergänzen und modifizieren. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe,

dass die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung zusätzlich das Einvernehmen mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.

§ 4

Veröffentlichung

Das Bedarfsermittlungsinstrument wird von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung in der jeweiligen Fassung über öffentlich zugängliche Netze als Bestandteil des Stadtinformationssystem für das Land Berlin veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 147), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 894) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 4. März 2014 (GVBl. S. 73), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2018 (GVBl. S. 607) geändert worden ist, wird in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

- „e) die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 5 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach

Senatorin für
Integration, Arbeit und
Soziales

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG